

Nicht überzeugend

Über die Bedeutung Friedrich Carl von Savignys (1779 bis 1861) für die Rechtswissenschaft und die Rechtsgeschichte muss man sich nicht länger unterhalten. Die Frage ist eher, ob der nahezu archäologischen Erforschung seiner Schriften (die wesentlichen erschienen teils lange vor 1850, ja vor 1815) und der fast hagiographischen Darstellung seines Wirkens eine sozusagen objektive Begründung ausserhalb der Schule von Joachim Rückert gegeben werden kann. Auch wenn die neueste Arbeit aus diesem Kreis von Reis mit einem Preis ausgezeichnet wurde, vermag sie nicht zu überzeugen¹. Weder der Umstand, dass ein Brasilianer sich in sehr gepflegter Sprache einem Problem der deutschen Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts widmet, noch die eher lange Bearbeitungs- und Nachbearbeitungszeit bis zum Erscheinen zwischen 2005 und 2013 können den Relevanznachweis ersetzen. Der besteht auch nicht darin, dass Reis die pandektistische Literatur offenbar rauf und runter gelesen hat, wenn man sich das Literaturverzeichnis (S. 193-210) anschaut: Es besteht zu geschätzten 7/8 aus deutschen Beiträgen aus dem 19. und aus dem ersten Drittel des 20. Jahrhunderts; dazu wenige Schriftsteller zumal des späten 18. Jahrhunderts und einige mehr aus der Nachkriegsliteratur. Vom verbleibenden Rest sind die meisten italienische Autoren, was angesichts ihrer traditionellen Anknüpfung an die deutsche Romanistik nicht weiter erstaunt. Bemerkt man aber, wie selten die französischen Verfasser sind, dass sich die englischen (ohnehin aus neuester Zeit stammend) noch rarer machen, ihnen ein einziger spanischer Beitrag Gesellschaft leistet, aber keine portugiesischen, keine skandinavischen, keine holländischen, so ist damit doch zunächst einmal belegt, dass es sich um ein spezifisches Thema allein der deutschen romanistischen Dogmatik handelt, ohne jede spürbare Bedeutung für das geltende Recht und - wenn überhaupt - von höchst marginalem Erkenntnisgewinn für die Rechtsgeschichte.

Die durchgehende Verwendung eines systemtheoretisch angehauchten Vokabulars führte nicht dazu, dass die Bearbeitung des Gegenstands auch nur an einer Stelle die Konventionen der Rechtsgeschichte der letzten Jahrzehnte verlassen hätte. Dafür bürgen schon die Namen derer, denen der Autor im Vorwort artig für die "anregenden Diskussionen" dankt. Schließlich mag offenbleiben, ob der im Vorwort mehrfach erwähnte "Zeitdruck" damit zusammenhängt, dass die Arbeit dem Verfasser den Weg auf seine Professur an einer brasilianischen Privatuniversität zu ebnen hatte. Dort beschäftigt er sich nach eigenen Angaben schwergewichtig mit der Privatrechtsgeschichte seines Heimatlands namentlich in der Zeit vor 1945.

¹ **Thiago Reis**, *Savignys Theorie der juristischen Tatsachen*, Diss. Frankfurt am Main, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte - Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Band 282, Savignyana Texte und Studien, hrsg. von Joachim Rückert Band 12, Frankfurt am Main, Klostermann 2013, XII u. 214 S., brosch., EURO 59.--

Die Unterscheidung zwischen "Rechtsnorm" und "Tatsachen" ist gewiss keine Erfindung Savignys; wenn Thiago Reis auf S. 3 der Formulierung Savignys aus dem Jahre 1840 ("Ich nenne die Ereignisse, wodurch der Anfang oder das Ende der Rechtsverhältnisse bewirkt wird, juristische Thatsachen") als offenbar von epochaler Bedeutung abstellt, so erschließt sich das in der weiteren Lektüre jedenfalls nicht, woran weder die Wiedergabe von 12 weiteren Texten mit teils erheblich abweichenden Formulierungen, S. 17 ff., noch die wiederkehrenden Ausführungen zu Savignys unbestreitbar hochwichtiger und einflussreicher Besitzlehre, z.B. S. 42 ff., 92 ff., 148 ff. etwas zu ändern vermögen. Die auf Savigny folgende Rechtslehre hatte denn auch nicht das geringsten Hemmungen, abweichend von Savignys diversen Umschreibungen von "rechtserheblichen" oder "rechtswirksamen" oder "juristischen" Tatsachen oder einer beliebigen Kombination dieser Bezeichnungen zu sprechen. Reis verfolgt Seite um Seite, Fußnote um Fußnote die Diskussion in der deutschen juristischen Literatur, die um diese Art der Tatsachen geführt wird, wobei der Leser häufig das Gefühl hat, die Rückverknüpfung mit Savigny gehe mehr auf das Konto von Reis als der von ihm zitierten Autoren (z.B. S. 127-141). Außerdem geht es im Verlauf der vier Kapitel keineswegs allein um Savigny, und bei diesem auch häufig um ganz andere Dinge als die "juristischen Tatsachen". Hinter einer Vielzahl von aufgeworfenen Problemen, die Reis bedeutungsschwer und theorielastig andeutet (unter anderem Kelsens "Reine Rechtslehre", die allerdings in der 1. Auflage Savigny nicht einmal in einer Fußnote erwähnt, S. 87), wird allerdings die Grundfrage, wie die Rechtswelt (oder "das Recht") mit vorbestehenden oder durch die Norm konstituierten "Tatsachen" umgeht, bis ans Ende nicht anders oder neu beantwortet. Für den ebenso einfachen wie wichtigen Umstand, dass das Recht schon immer Wirkungen an bestimmte Sachverhalte geknüpft hat, findet man zwar bei Reis namentlich auf den ersten 125 Seiten Autoren und Fundstellen in großer Zahl - aber ohne, dass man einsieht, warum es zum Beispiel wichtig sein soll, was sich im Jahre 1938 ff. Professoren wie Manigk, von Hippel oder Larenz schreibenderweise gegenseitig vorzuhalten hatten. Dass eine "Wirksamkeit des Willens" im Zentrum von Savignys Theorie der juristischen Tatsachen stehe (S. 182, auch schon S. 65 ff.) ist nur eine der vielen aufeinander abfolgenden, aber nicht erkennbar aufeinander abgestimmten Behauptungen, mit denen Reis seinen Leser zudeckt. Die rechtsbildende Funktion der Wissenschaft (S. 158, 187) hat Savigny in der Tat behauptet, aber war deshalb mit dieser seiner Alternative zum Gesetz, wie wir seit dem Erfolg der Kodifikationsidee wissen, keineswegs erfolgreich. Es leuchtet auch nicht ein, warum das Zitat aus dem "Beruf" auf S. 152 etwas, gar Zentrales zum Verhältnis von "Tatsache" und "Norm" sagen soll, kommt doch keiner der beiden Ausdrücke überhaupt vor. Versteckt findet sich allerdings schon auf S. 92 die Zugabe, dass "das normative Kriterium der Selektion, also das, wodurch die Relevanz bestimmter Tatsachen für das Recht fixiert wird", von Savigny "nie richtig angesprochen wird". Auch auf S. 175 ff. wird ansatzweise, aber unter einem Wortschwall begraben eingeräumt, dass es "erhebliche interpretatorische Schwierigkeiten" gäbe, die "Kopplung von Tatsache und Wirkung" überhaupt darzustellen. Dann aber fragt man sich, wo die "Theorie" Savignys zu finden sei, um die es doch dem Autor geht. Eine solche "Theorie"

müsste doch, so mein laienhaftes Verständnis, nach irgendeinem Schema, einem Raster, einer logisch aufgebauten gedanklichen Konstruktion darlegen, was jetzt die "gewöhnlichen" oder "unwichtigen" von den "juristischen" Tatsachen unterscheidet. Wer mit dieser vom Titel geweckten Erwartung auch die letzten hundert Seiten liest, bleibt bis am Schluss enttäuscht. Es ist nicht zu erkennen, was an Savignys Theorie der juristischen Tatsachen 150 Jahre nach seinem Tod so bemerkenswert gewesen sein soll, aber noch weniger, worin sie bestanden hat.

Matthias Schwaibold, Zürich